

## Personenstandsrechtliche Namensführung von Kindern nach Eheschließung der Eltern

### **Die Eltern eines Kindes heiraten nachdem das Kind schon geboren ist**

1. Die Eltern bestimmen bei oder nach Ihrer Eheschließung einen Ehenamen. Bis zum 5. Lebensjahr des Kindes erhält dieses den Familiennamen automatisch als neuen Geburtsnamen. Ab dem 5. Lebensjahr erhält das Kind diesen Namen nur, wenn es sich der Ehenamensbestimmung seiner Eltern, zwischen dem 5. und 14. Lebensjahr durch Erklärung der gesetzlichen Vertreter, zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr durch eigene Erklärung, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und ab dem 18. Lebensjahr durch eigene Erklärung anschließt.
2. Die Eltern bestimmen bei oder nach ihrer Eheschließung keinen Ehenamen. Für das Kind verbleibt es beim bisher geführten Geburtsnamen. Die gesetzlichen Vertreter des Kindes haben allerdings die Möglichkeit **binnen drei Monaten** den Geburtsnamen des anderen Elternteils als Geburtsnamen für das Kind neu zu bestimmen.

### **Notwendige Unterlagen:**

- Personalausweise der Erklärenden
- begl. Auszug aus dem Eheregister
- Geburtsurkunde des Kindes